OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602290/5/Sch/NE

Datum:
Linz, 2. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau R U, K, L, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, S, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. Dezember 2017, GZ: VStV/917301520603/2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 20. September 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 15. Dezember 2017, VStV/917301520603/2017, über Frau R U wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„1. Sie wurden als Zulassungsbesitzerin mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich - SVA 1 vom 02.10.2017 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 21.08.2017 um 11:21 in Weißkirchen an der Traun auf der A 25 Str.km 6,9, Wels gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 103 Abs. 2KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
€ 440,00	8 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):---

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€44,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
€ als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 484,00“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 20. September 2018 ist eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung abgeführt worden, an der der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin teilgenommen hat. Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld zur Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Im Rahmen der oben angeführten Verhandlung hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin dem Verwaltungsgericht eine Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 vom 23. August

2017, GZ: VerkR96-12636-2017, vorgelegt. Darin wird die Beschwerdeführerin aufgefordert, als Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Kennzeichen x der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land mitzuteilen, wer das Fahrzeug am 21. August 2017 um 11:21 Uhr auf der A 25 bei Kilometer 6,900 gelenkt hat.
Angeführt ist in der Aufforderung auch das zugrundeliegende Delikt, nämlich die Nichteinhaltung des Sicherheitsabstands zum vorausfahrenden Fahrzeug (zeitlicher Abstand 0,30 Sekunden).
Des Weiteren hat der Rechtsvertreter mitgeteilt, dass diese Auskunft von der Beschwerdeführerin auch erteilt wurde.
Festzuhalten ist, dass sich die erwähnte Aufforderung in dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt nicht findet.
Sehr wohl ist im Akt die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 5. September 2017 enthalten, wo der Beschwerdeführerin das erwähnte Delikt nach der StVO 1960 vorgeworfen wurde. Diese Strafverfügung wurde rechtzeitig beeinsprucht, in der Folge hat die Tatortbehörde das Verfahren mit Verfügung vom 21. September 2017 gemäß § 29a VStG an die Landespolizeidirektion Oberösterreich abgetreten.
Diese Behörde hat neuerlich eine Lenkeranfrage an die Beschwerdeführerin gerichtet, datiert mit 2. Oktober 2017. Auch hier ging es um denselben Lenkvorgang.
Im Ergebnis liegen also zwei Aufforderungen gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 gegenüber der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem selben zugrundeliegenden Sachverhalt vor. Von der seitens der Tatortbehörde durchgeführten Lenkeranfrage war die belangte Behörde ganz offenkundig nicht in Kenntnis, weshalb eben eine – nach Ansicht dieser Behörde erstmalige – Anfrage abgefertigt wurde. Diese Unkenntnis ist allerdings nicht entscheidend, vielmehr gilt der Grundsatz, dass keine Verletzung der Auskunftspflicht vorliegt, wenn der Zulassungsbesitzer der Behörde auf Verlangen bereits einmal Auskunft erteilt hat; damit ist der Anspruch der Behörde auf Auskunft konsumiert. Daraus folgt, dass die Nichtbefolgung eines etwaigen weiteren Verlangen nach Auskunft nicht strafbar ist (VwGH 17.03.1982, 81/03/0021).
Hiebei kann es naturgemäß nicht von Relevanz sein, ob beide Auskunftsbegehren von derselben Behörde stammen oder nicht.
Der Beschwerde war sohin Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zur Einstellung zu bringen.
In Anbetracht dieser Entscheidung war auf das weitere Vorbringen in der Beschwerdeschrift nicht im Detail einzugehen. Unbeschadet dessen soll aber an dieser Stelle auf die hiefür einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen werden, etwa VwGH 06.10.1982, 81/03/0229 (dies zur Frage, wem eine Lenkeranfrage bei aufrechter Rechtsvertretung zuzustellen ist, nämlich dem Rechtsvertreter).

Zum Themenkreis der vor der Lenkeranfrage ergangenen Strafverfügung wird beispielshaft auf das Erkenntnis des Höchstgerichtes vom 30.10.2003,

2003/02/0139, verwiesen. Hier war eine Strafverfügung wegen einer Übertretung der StVO 1960 erlassen worden, sodann erfolgte eine Lenkeranfrage, die unbeantwortet blieb, wobei der Umstand der Strafverfügung der Bestrafung wegen nicht erteilter Auskunft nicht entgegenstand.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Entfall von Kostenbeiträgen ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön